



## **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

vom 05.12.2024

Die Gemeinde Oberpframmern erlässt aufgrund Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetz (BayFwG) vom 23.12.1981 i.d.F des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S 350) folgende

## **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

### **§ 1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Gemeinde Oberpframmern erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs.1 BayFwG Aufwendungersatz für die in Art. 28 Abs .2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
  2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
  3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Gemeinde Oberpframmern erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
  2. Überlassungen von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
  3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt und Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für die vergleichbare Aufwendung festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattenden Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## § 2

### **Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3

### **Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einem Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

## § 4

### **In-Kraft-Treten**

Diese „Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und anderer Leistungen gemeindlicher Feuerwehren“ tritt am 01.01.2025 in Kraft. Die Satzung vom 20.01.2000 tritt außer Kraft.

Oberpframmern; 06.12.2024



Andreas Lutz

Erster Bürgermeister



# Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

## Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungs-dauer von	bei einer jährliche Fahrleis-tung von	bei der angegebenen, durchschnittlichen jährl. Fahrleistung und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
ein Mehrzweckfahrzeug MZF (EBE-FO 111)	15 Jahren	1.000	3,96 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20/16 (EBE-FO 112)	25 Jahren	500	15,38 €
ein HLF 20 (EBE-FO 401)	25 Jahren	500	21,50 €

### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Für das Ausrücken nach einem Fehlalarm bei einer privaten Brandmeldeanlage wird eine Pauschale von 350,00 € erhoben. Die Pauschale beinhaltet die Streckenkosten, Ausrückestundenkosten sowie die Personalkosten.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens je eine Stunde für	bei jährlichen Ausrückestun-den von	bei den angegebenen, durchschnittlichen jährlichen Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
ein Mehrzweckfahrzeug MZF (EBE-FO 111)	16	179,62 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20/16 (EBE-FO 112)	12	974,50 €
ein HLF 20 (EBE-FO 401)	40	438,83 €

### **3. Personalkosten**

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### **3.1 Hauptamtliches Personal**

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet:

- a) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt der Qualifikations-ebene 2 innehaben 44,00 €
- b) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt der Qualifikations-ebene 3 innehaben 58,00 €

(Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

#### **3.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende**

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden): 28,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden).

#### **3.3 Sicherheitswachen**

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt der Qualifikations-ebene 2 innehaben 16,40 €
- b) sonstige Bedienstete 16,40 €
- c) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,40 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

# Gemeinde Oberpfra mmern

## Amtliche Bekanntmachung

der

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz  
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren  
vom 05.12.2024**

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Oberpfra  
mmern wird durch Niederlegung in der Gemeindeverwaltung Oberpfra  
mmern, Münchener Str. 16, 85667 Oberpfra  
mmern sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Glonn, Marktplatz 1 in 85625 Glonn (Zimmer-Nr. 209) amtlich bekanntgemacht. Die Satzung wird 14 Tage, nämlich in der Zeit von 06.12.2024 bis 20.12.2024 öffentlich aufgelegt (Art. 26 GO i.V.m. § 1 Abs. 3 Satz 2 BayKommV).

Oberpfra  
mmern, den 06.12.2024

<b>Bekanntmachungsnachweis</b>	
Anschlag an die Amts-/Gemeindetafeln	
Ausgehängt am	06.12.2024
Abgenommen am	22.12.2024
Für die Richtigkeit: Tag:	21.12.2024
Namenszeichen:	



  
Lutz, 1. Bürgermeister